

Tit. A VIII 2.2.1 RdSchr. 19I

Gemeinsames Rundschreiben zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2020

Tit. A VIII 2 – Beiträge der Rentenantragsteller -> Tit. A VIII 2.2 – Beitragsbemessung bei Rentenantragstellern und gleichgestellten Rentnern

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2020

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 19I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A VIII 2.2.1 RdSchr. 19I – Personenkreis

(1) Rentenantragsteller haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft Beiträge bis zum Beginn der Rente zu entrichten (§ 239 SGB V).

(2) Die für Rentenantragsteller maßgebende Beitragsbemessung gilt nach ausdrücklicher Regelung in § 239 Satz 2 SGB V für die Zeit nach dem Wegfall oder Entzug der Rente bis zum Ende der Mitgliedschaft nach § 190 Absatz 11 Nr. 1 SGB V . Dies gilt analog

- für die Dauer des Zeitraums des Versagens der Rente nach § 66 SGB I oder § 104 SGB VI und
- bei Feststellung einer Rente für zurückliegende Zeiträume für die Zeit nach Ablauf des Rentenanspruchs bis zum Ende der Mitgliedschaft nach § 190 Absatz 11 Nr. 2 SGB V .